Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 16.

(No. 1812.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 27. Juni 1837., betreffend das Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staats-Anleihen.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. M. erkläre Ich Mich völlig damit einverstanden, daß der bisher von Privatpersonen des In- oder Auslandes unternommene Verkauf sogenannter Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen, mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staats-Anleihen, in Meinen Staaten nicht gestattet werden darf, vielmehr jeglicher Verkehr mit solchen Papieren, sowohl rücksichtlich der Verkäufer als der Käufer, oder sonstiger Besitzer derselben, überall nach den bestehenden Strafgesetzen wider das verbotene Lotteriespiel zu beurtheilen ist. Niemand darf nach erfolgter Publikation dieser Meiner Order dergleichen Promessen noch ferner verkaufen, und kein diesseitiger Unterthan solche mehr erwerben. Wer sich gegenwärtig im Besitz von Promessen, die durch Verloosung noch nicht erlediget sind, befindet, muß solche sofort und spätestens binnen acht Tagen nach dieser Publikation der Polizeibehörde seines Wohnorts vorzeigen, damit dieselbe seinen Namen, die Vorzeigung und den Tag, an welchem sie erfolgt ist, darauf vermerke, und sie mit solchem Vermerke zum weitern eigenen Gebrauch ihm zurückgebe. Wer nach Ablauf der achttägigen Frist im Besitz von Promessen, die nicht auf diese Weise bezeichnet sind, gefunden wird, hat die Vermuthung des spätern Erwerbes gegen sich und verfällt bei Ermangelung des Gegenbeweises in die gesetzliche Strafe. Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 27. Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, Rother und Grafen v. Alvensleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 16. August 1837.)

(No. 1813.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 17. Juli 1837., betreffend die Umwandlung und Vollstreckung der von Civilgerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafen.

Auf den Bericht des Militair-Justizdepartements vom 7. d. M. erkläre Ich Mich mit Rücksicht auf den §. 575. der Kriminalordnung und den Schluß des 51sten Kriegsartikels damit einverstanden, daß, wenn Leute vor Vollstreckung einer wider sie vom Civilgericht erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafe als gemeine Soldaten eingestellt worden, die Gefängnißstrafe von dem Militairgerichte auf die Hälfte der Dauer in Mittelarrest umzuwandeln und ohne Verzug zu vollstrecken ist. Eine Ausnahme von dieser Regel und die einstweilige Entlassung und Ablieferung des zu Bestrafenden an das Civilgericht findet nur in den Fällen statt, wenn die Gefängnißstrafe über drei Monate hinausgeht und danach das Maaß eines sechswöchentlichen Mittelarrestes übersteigen würde.

Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und nach deren Inhalt zu verfahren.

Teplitz, den 17. Juli 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justizdepartement.

(No. 1814.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 20. Juli 1837., betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Städtchens Seidenberg im Jahre 1834. vernichteten Grundakten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

Da bei dem am 17. September 1834. stattgehabten Brande des Städtchens Seidenberg in der Oberlausitz ein großer Theil der Grundakten des dortigen standesherrlichen Gerichtsamts von Seidenberg und Alt-Seidenberg über Grundstücke, deren Hypothekenwesen noch nicht vollständig regulirt war, und mehrere Hypotheken-Instrumente verloren gegangen, in solchem Falle aber nach §. 3. Titel 4. der Hypotheken-Ordnung besondere Anweisungen erforderlich sind, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 30. Juni d. J.:

1) Alle diejenigen, denen auf solche, der Gerichtsbarkeit des vorgedachten Gerichtsamts unterworfene Grundstücke und Gerechtigkeiten, worüber die Grund-

Grundakten vernichtet sind, Eigenthums-, Hypotheken- oder andere Realrechte oder Ansprüche zustehen, sollen durch eine in die Amts- und Intelligenzblätter der Regierung zu Liegnitz dreimal (monatlich einmal) einzurückende und an der Gerichtsstelle auszuhängende Vorladung öffentlich aufgefordert werden, ihre Rechte oder Ansprüche innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem vorgedachten Gerichtsamte anzumelden und nachzuweisen.

2) Wer dieser Aufforderung keine Folge leistet, behält zwar seine Rechte gegen die Person seines Schuldners und dessen Erben, er kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, so lange sich solches noch in den Händen seines Schuldners oder dessen Erben befindet, er verliert aber, so weit der Schuldner das Recht oder den Anspruch nicht selbst zur Eintragung angemeldet, oder wenn der Richter aus andern Dokumenten davon Kenntniß erhielt, solche nicht anerkannt und deren Eintragung bewilligt hat,

   a) sein Realrecht in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs, nach dessen Einrichtung, das Grundstück oder die Gerechtigkeit erwirbt,

   b) sein Vorzugsrecht in Beziehung auf alle übrige Realberechtigte, deren Hypotheken oder andere Real-Ansprüche vor den seinigen angemeldet und demnächst zur Eintragung geeignet befunden sind,

   und haftet zugleich für jeden von seinem Dokumente späterhin gemachten Mißbrauch und den dadurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstandenen Schaden.

   Diese Folgen sind in der öffentlichen Aufforderung zu 1. den Ausbleibenden anzukündigen.

3) Die Interessenten sollen bei diesem Aufgebote und bei der Wiederherstellung der Grundakten und der vorbenannten Dokumente von allen Gerichtskosten und Stempelgebühren befreit seyn.

4) Wenn nach diesen Vorschriften das Aufgebot erfolgt ist, bedarf es auch weiter keines besonderen Aufgebots zur Amortisation der bis dahin verlornen, auf einen gewissen Inhaber lautenden, mit Rekognitionen versehenen Hypotheken-Instrumente, welche die Grundstücke betreffen, die innerhalb des Bezirks belegen sind, auf welchen sich das Aufgebot erstreckt, vielmehr soll die Quittung oder, so weit der Anspruch noch besteht, der Mortifikationsschein des Berechtigten, auch die Stelle des Präklusions-Erkenntnisses vertreten.

5) Bei nothwendigen Subhastationen, welche gegenwärtig und bis zur erfolgten Einrichtung des Hypothekenbuchs eingeleitet worden, ist das Gerichts-

richtsamt verbunden, die Aufnahme der Taxe und den Bietungstermin nur denjenigen Hypotheken-Gläubigern und Realberechtigten besonders bekannt zu machen, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation zu den neu angelegten Hypotheken-Akten angemeldet worden. Allen andern, dem Gericht noch nicht wieder bekannt gewordenen Hypotheken-Gläubigern und Realberechtigten, so wie allen sonst vorhandenen unbekannten Realprätendenten ist in dem öffentlichen Subhastations-Patente die Warnung zu stellen: daß bei ihrem Ausbleiben im Bietungstermine, ohne Rücksicht auf sie, mit dem Zuschlage und der Vertheilung der Kaufgelder werde verfahren und sie mit ihren Rechten und Ansprüchen an das Grundstück nicht weiter werden gehört werden.

Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Teplitz, den 20. Juli 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.